Maklervertrag

(Vertragsakte)

Hiermit unterbreite(n) ich/wir der

**…**

Versicherungsmakler GmbH

…Str. …

…

als Versicherungsmakler zur Vermittlung und Verwaltung meiner/unserer

[ ]  betrieblichen [ ]  privaten

Versicherungen gemäß den umseitigen Allgemeinen

Geschäftsbedingungen, den Antrag auf Abschluss eines Auftragsverhältnisses.

Name

Anschrift

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift

 Unterschrift

**1. Maklerauftrag**

Der Auftraggeber betraut den Versicherungsmakler einmalig oder dauerhaft als Versicherungsmakler, nach Maßgabe der folgenden Vertragsgrundlagen, tätig zu werden.

Diese Tätigkeit erstreckt sich auf bereits bestehende und künftige, ggf. von ihm vermittelte Versicherungsverträge.

**Der Auftraggeber stimmt mit dem Versicherungsmak-ler überein, dass es letztlich nicht möglich ist, den absolut günstigsten Versicherer/Vertrag zu vermitteln, weil der Marktdurchdringung Grenzen gesetzt sind.**

**2. Vollmacht**

Die Vertretungsbefugnisse des Versicherungsmaklers gegenüber den Versicherern ergeben sich aus der vom Auftraggeber erteilten Maklervollmacht. **Alle Maßnahmen, die für das Versicherungsverhältnis von grundsätzlicher Bedeutung sind, bedürfen der Abstimmung mit dem Auftraggeber. Der Makler verpflichtet sich zur vollständigen Unterrichtung des Auftraggebers**

**3. Beginn/Laufzeit**

Der Vertrag beginnt, wenn dieses Angebot nicht binnen 10 Tagen vom Makler abgelehnt wird.

**Vertrauensgarantie: Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und von beiden Parteien täglich kündbar.**

**4. Datenschutz**

Der Auftraggeber willigt ein, dass die vom Versicherungs-makler angesprochenen Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche, an andere Versicherer und ihre Verbände, übermitteln. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Der Auftraggeber willigt ferner ein, daß diese Versicherer, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den Versicherungsmakler weitergeben. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Versicherungsmakler dürfen sie weitergegeben werden, soweit sie zur Vertragsgestaltung erforderlich sind.

**5. Rechtsstellung des Versicherungsmaklers**

Der Versicherungsmakler ist ein unabhängiger Versiche-rungsvermittler, der wirtschaftlich auf der Seite seines Auftraggebers steht, dessen Interessen er wahrzunehmen hat.

**6. Pflichten der Parteien**

Dem Versicherungsmakler obliegt die Betreuung der Ver-sicherungsangelegenheiten seines Auftraggebers und die Beschaffung des zur Deckung seiner Risiken erforder-lichen Versicherungsschutzes, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber. Dabei kann dem guten Handling und der Flexibilität eines Versicherers dem nur billigen Preis eines anderen Anbieters der Vorzug gegeben werden.

**Der Auftraggeber verpflichtet sich dem Versiche-rungsmakler alle bestehenden Verträge, Risiken und Risikoorte anzuzeigen, sowie die sonstigen, für die Ge-**

**staltung des Versicherungsschutzes relevanten Anga-**

**ben zu machen und ihm Änderungen sowie neue Risiken unaufgefordert und unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.**

**7. Vergütung**

Die Vergütung des Versicherungsmaklers trägt bei courtagepflichtigen Verträgen der Versicherer. Sie ist dann Bestandteil der Versicherungsprämie.

Für den Fall dass der Versicherer nur eine geringe Courtage gewährt, steht es dem Versicherungsmakler in Anlehnung an § 99 HGB frei ein gesondertes Entgelt mit dem Auftraggeber zu regeln. Eine vertragswidrige Tätigkeit gem. § 654 BGB liegt insoweit nicht vor.

**Ist im Einzelfall nichts anderes vereinbart, schuldet der Auftraggeber für Beratung, Vermittlung und Betreuung im Hinblick auf courtagefreie Verträge die übliche Vergütung.**

**8. Vermittlung an Versicherer**

Der Versicherungsmakler deckt die Risiken seiner Auftraggeber bei Versicherungsunternehmen, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Sitz haben oder eine Niederlassung unterhalten.

Sofern die Art der Risiken oder die Marktverhältnisse es erfordern, ist es dem Versicherungsmakler freigestellt, Versicherungen auch an im Dienstleistungsverkehr tätige Versicherer zu vermitteln.

**Verträge von Direktversicherern, oder andere courtagefreie Verträge werden vom Versicherungs-makler nicht vermittelt. Falls der Auftraggeber dies jedoch ausdrücklich wünscht, schuldet der Auftraggeber das Entgelt.**

**9. Zuschnitt des Versicherungsmaklers**

Die Tätigkeit des Versicherungsmaklers ist namentlich auf die Betreuung der Versicherungsangelegenheiten privater Kunden sowie von Unternehmen der …wirtschaft ausgerichtet.

**10. Haftung**

Seine Pflichten gegenüber dem Auftraggeber erfüllt der Versicherungsmakler mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Für wider Erwarten eintretende Schädigungen hat der Versicherungsmakler durch entsprechenden Versicherungsschutz Vorsorge getroffen. Etwaige Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus dem Maklervertrag sind auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt und für alle Schäden auf den Betrag von 1.000.000,- EUR begrenzt.

Ansprüche auf Schadenersatz aus dem Maklervertrag verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch in drei Jahren nach Widerruf der Vollmacht bzw. Beendigung des Vertrages.

**11. Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.